

Polizeigeschichte

Zu zeigen, was eigentlich gewesen ist – zugleich eine Ergänzung der Forschungsergebnisse zur Nachkriegspolizei in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

von Dr. Kurt Gintzel

Vorbemerkungen

In der im Vorjahr im ZDF ausgestrahlten Trilogie „Unsere Mütter unsere Väter“ wird im Nachspann zum dritten Teil (sicher nach Konsultation eines Historikers) darauf hingewiesen, dass Nazi-Eliten nach dem Krieg auch in der Polizei untergekommen sind. Das ist cum grano salis richtig, vermittelt aber ein Bild, das mit tatsächlichen Geschehnissen nicht im Einklang steht. Historiker stützen ihre Forschungsergebnisse in der Regel auf schriftliche Quellen. Sie schaffen dadurch eine neue Quelle, auf die sich dann andere berufen. Stützt sich die erste Quelle nur auf eine Vermutung, so wird im Laufe der Zeit der Inhalt der Ausgangsquelle nicht mehr in Frage gestellt und so zur Gewissheit. Zu einer solchen Gewissheit droht die Behauptung zu werden, „zwischen Judenmorden durch Polizeibataillone und der militärischen Ausbildung in der Polizeischule der Nachkriegszeit“ gab es eine ungebrochene Kontinuität.¹

Die Geschichte² der Nachkriegspolizei wird vorwiegend von Hobbyhistorikern bearbeitet.³ Sie lassen entweder mit Fleiß weg, was nicht ins Bild passt,⁴ oder sie unterstellen, die Nachkriegspolizei habe an die institutionellen Strukturen des NS-Regimes angeknüpft. Von einer Behandlung des Themas, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, kann daher nicht die Rede sein.⁵ Es gibt nicht mehr viel Zeitzeugen, einer ist der Verfasser. Seine Feststellungen werden zu einem großen Teil durch Berichte 37 weiterer Zeitzeugen gestützt. Es sind ebenfalls pensionierte Polizeibeamte. Jeder ihrer Berichte in „Polizeigeschichte miterlebt“⁶ ist ein geeignetes Dokument, um „zu zeigen, wie es eigentlich gewesen ist“. Aus Sicht der Zeitzeugen bieten sich an, die drei Epochen, die für die Polizeigeschichte der Nachkriegszeit von Bedeutung sind, getrennt darzustellen. Es ist erstens die Zeit des Neuanfangs (1945 bis 1949), als zweites die Zeit nach Übertragung der Polizeihochheit durch die Alliierten auf die Länder (1950 bis 1970), drittens die Zeit, in der gesellschaftliche Prozesse und Reformbemühungen von Polizeiführern und Gewerkschaften Wirkungen zeitigten (ab 1970). Schließlich bedarf es einiger Ergänzungen zu den Hinweisen zum Saarbrücker Gutachten und zum Begriff „Sozialingenieur“.⁷

Zeit des Neuanfangs (1945 bis 1949)

Nach dem Krieg gab es keine souveräne deutsche Staatsmacht. Die Besatzungsmächte schufen neue Rechtsverhältnisse. In der britischen Zone setzten sie ordnungspolitisch als erste Maßnahmen die Denazifizierung, die Demilitarisierung und die Dezentralisierung der Polizei durch. Das führte zu einer Kommunalisierung der Polizei und zu einer vollständigen Trennung von Polizei und Verwaltung.⁸

Der Begriff der Polizei wurde dem der „police“ als „the standing army for the suppression of crime and the apprehension of offenders“ angenähert.⁹ Die omnipotenten Polizeibehörden des NS-Regimes wurden aufgelöst. Polizei war nur noch als Polizei im institutionellen Sinne

definierbar. Sie war funktional zuständig, Verbrechen zu bekämpfen und Gefahren subsidiär abzuwehren. Staatsrechtlich gab es folglich keine Kontinuität zum NS-Regime.

Die ersten Beamten der Nachkriegszeit waren überwiegend junge Männer mit oder ohne den gewünschten Schulabschluss. Sie konnten schon aus Altersgründen nicht zu den Eliten der NS-Zeit gehören und in deren Sinne Einfluss ausgeübt haben.

Es waren ferner junge Soldaten, die den Krieg überlebt hatten, um ihre Jugend betrogen wurden und insoweit eher Opfer des NS-Regimes waren. Auf keinen Fall tradierten sie Strukturen des NS-Regimes. Für sehr viele von ihnen war die Berufswahl Polizei eher eine Verlegenheitslösung.¹⁰ Es gab auch wenige unbelastete Beamte, die von den Besatzungsmächten nicht entlassen wurden. Alle mussten sich, gleich welcher Gruppe sie zuzuordnen sind, einem Entnazifizierungsverfahren stellen¹¹, das unter Aufsicht und Kontrolle eines Superior Public Safety Officer (PSO)¹² erfolgte.

Kein im Dienst verbliebener Beamter hatte eine Möglichkeit, im Sinne der Nazi-Ideologie zu wirken. Belastete Beamte, die durch Beziehungen zu Nazi-Eliten Wiederverwendung fanden oder durch Täuschung im Dienst verblieben waren, wurden im Entnazifizierungsverfahren ermittelt und entlassen.¹³ Schließlich gab es noch eine Gruppe von Beamten mit Berufserfahrung, die als Mitglieder der SPD oder des Schraderverbandes von den Nationalsozialisten aus dem Dienst entfernt und von der britischen Militärregierung wieder eingestellt worden sind.¹⁴

Eine Ausbildung zum Polizeibeamten gab es nicht. Die jungen Polizeibeamten, so auch der Verfasser, nahmen zwar an einem sechswöchigen Orientierungslehrgang teil, bei dem es aber nur Fachunterricht mit einem Schwerpunkt in dem Fach Staatsbürgerliche Bildung gab, jedoch keinen Fußdienst, keine Formalausbildung, keine Waffenausbildung und schon gar keine Ausbildung im Gelände. Der Unterricht fand unter ständiger Kontrolle eines PSO statt. In jedem Klassenraum war eine Abhöreranlage.

Aus dieser Zeit sind dem Verfasser zwei Lehrer in Erinnerung. Beide waren schon in der Weimarer Zeit Lehrer an einer Polizeischule. Es waren Sozialdemokraten, die von den Nazis des Dienstes enthoben und von den Besatzungsmächten wieder eingestellt wurden. Beide haben Spuren hinterlassen.

Zunächst ist an Oberinspektor Marx zu erinnern. Er hat Staatsbürgerkunde unterrichtet und versucht, den Polizeianwärtern ein Berufsbild zu vermitteln, das Bezugspunkte zum angelsächsischen Polizeiverständnis hat. Seine Überzeugungen stammten wohl aber von Wolzendorf, der sehr früh erkannt hatte, dass nur der Genossenschaftsgedanke zu einer Verbürgerlichung der Polizei führen kann.¹⁵ Danach ist der Polizeibeamte nicht in erster Linie Vertreter des Staates, sondern ein Mittler zwischen Bürger und Kommune mit persönlicher und emotionaler Distanz. Ein Mittler, der darauf aus ist, für seine Arbeit den Respekt der Öffentlichkeit zu erringen und zu erhalten.

Ganz anderer Auffassung war Inspektor Stamm. Er unterrichtete Polizeirecht. Seine Vorstellung vom Polizeiberuf entsprach dem Polizeiverständnis, das in der Weimarer Republik vorherrschend war. Es entstammt von Armeeeoffizieren aus dem Kaiserreich.¹⁶ Danach ist die Polizei ein Militärberuf. Der Polizeibeamte ist ein Vertreter des Staates, der

Staats- gegenüber Bürgerinteressen Vorrang einzuräumen hat. Stamm unterstrich sein Polizeiverständnis mit den Worten: Ein Polizeibeamter muss sich stets durchsetzen und immer die Interessen des Staates vertreten, notfalls mit Gewalt.

Die unterschiedlichen Vorstellungen vom Polizeiberuf haben beide Lehrer im Unterricht deutlich werden lassen. Aber keine dieser Vorstellungen hat Bezugspunkte zum NS-Regime.¹⁷ Aus Sicht des Zeitzeugen kann festgestellt werden: Bis 1950 gab es nicht einmal ein Indiz für eine Kontinuität zum NS-Regime.

Zeit nach Übertragung der Polizeihohheit durch die Alliierten auf die Länder (1950 bis 1970) Die Besatzungsmächte haben (mit den sogenannten Polizeibriefen der Alliierten Hohen Kommission vom 21. September 1949, 3. Juni 1950 und 14. November 1950) staatsrechtlich den Ländern die Polizeihohheit zurückgegeben.¹⁸ Damit ging die Verantwortung für die Polizei, auch für die militärische Ausbildung der Polizeibeamten, auf die Landesregierung über.

Die Innenminister konnten Ihre schon 1947 erkannte Absicht umsetzen, die von den Besatzungsmächten geschaffenen Rechtsverhältnisse rückgängig zu machen.¹⁹ Die Polizei wurde verstaatlicht und nach tradiertem Muster aus der Weimarer Republik militärisch ausgebildet.²⁰ Möglicherweise glaubten einige Politiker, an eine demokratische Tradition aus der Weimarer Zeit anknüpfen zu können. Es gab aber keine demokratische Tradition.²¹ Das Modell der Weimarer Polizei mit seiner Ausbildung in Kasernen, paramilitärischen Druck zur Erzeugung bedingungslosen Gehorsams und die Indienstnahme der Polizei als unkritisches Instrument der jeweiligen Machthaber wurde nicht reflektiert. Es widersprach den Anforderungen des materiellen Rechtsstaats und seinen Begrenzungen der Polizeigewalt.

Die militärische Ausbildung war politisch gewollt. Die Ausbilder waren Militärpersonen.²² Sie vermittelten ein militärisch orientiertes Rollenverständnis, das ausschließlich zu militärischer Problemlösungskompetenz führte.

Es herrschte kalter Krieg. Es gab noch keine Bundeswehr. Im Fall eines bewaffneten Konflikts wollte man versuchen, den Streit auf die Ebene von Polizeiaktionen hinab zu definieren, um nicht sofort den Militärschlag auszulösen.²³ In erster Linie war die Polizei für die Politiker ein Machtinstrument, das man nach Auffassung der Innenminister brauchte. In ihrem Polizeiverständnis war eine Menschenansammlung per Definition eine Gefahr. Welche Auswirkungen das hat, zeigten die nicht professionellen Lagebewältigungen der 50er- und 60er-Jahre.²⁴ Die Beamten handelten so, wie sie es gelernt hatten. Zu Recht wurde das kritisiert, aber die Beamten waren die falschen Adressaten.

Dieses Handeln entsprach auch nicht den Zielsetzungen und Wertentscheidungen des Grundgesetzes (GG), insbesondere nicht Art. 8. Das Versammlungsrecht ist nicht nur Abwehrrecht gegenüber dem Machtanspruch des Staates, sondern auch aktives Statusrecht, das dem Bürger die Möglichkeit gibt, auf die Gestaltung staatlicher Gewaltverhältnisse Einfluss zu nehmen.

So schlimm dieses Polizeiverständnis der Minister für einen demokratischen Staat war, so wenig entsprach es der Polizeipraxis des NS-Regimes. Wer aber in der militärischen

Ausbildung von Polizeibeamten eine Kontinuität zum NS-Staat sieht, sieht eine Kontinuität, die faktisch nie bestanden hat.

Prozesse und Reformbemühungen der GdP und weniger Polizeiführer (ab 1970)

Die zahlreichen Reformbemühungen, die gesellschaftliche Prozesse ausgelöst und zu erkennbaren Ergebnissen geführt haben, bedürfen noch der wissenschaftlichen Erforschung. Hier kann nur gezeigt werden, wer solche Reformen angestoßen hat, welchen Widerstand es dagegen gegeben hat und wie sie letztlich doch zu einem Ergebnis geführt haben.

Vorab ist Oberinspektor Marx (s. Fußnote 16) zu nennen. Seine Vorstellungen von einer bürgernahen Polizei hinterließen Spuren bei den Gründungsmitgliedern der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Die GdP intervenierte insbesondere unter ihrem Vorsitzenden Werner Kuhlmann stets gegen eine militärische Ausbildung der Polizei bei den Innenministern.²⁵ Sie verhinderte mit Hilfe zweier Rechtsgutachten, dass der Polizei den Kombattantenstatus verliehen bekommt. Die Gewerkschaft weckte mit den Schriften „Polizeinotruf“ und „Die gebremste Polizei“ öffentliches Interesse und konnte dadurch mit Hilfe der Presse politisch einiges bewirken.

Mit der Denkschrift „Polizeinotruf“ wurde insbesondere im historischen Teil gezeigt, dass eine moderne Polizei kein Militärberuf sein darf. Mit der Denkschrift „Gebremste Polizei“ begründete die GdP die Notwendigkeit der Einführung einer zweigeteilten Laufbahn und wies nach, dass es der Ausbildung in einer Fachhochschule bedarf. Schließlich forderte sie eine Hochschule für die Ausbildung des höheren Dienstes der Polizeibeamten.

Neben den Bemühungen der GdP für eine Reform der Polizei sind polizeiinterne Bemühungen zu erwähnen. Ab Mitte der 60er-Jahre gab es am Polizeiinstitut in Hilstrup Reformbemühungen junger Dozenten.²⁶ Sie haben Ausbildungsinhalte aus der Weimarer Zeit aufgegeben, nicht mehr paramilitärische PV-Lagen geübt, sondern beispielsweise Katastrophen- oder Verkehrslagen. Im Staats- und Verfassungsrecht setzten sie die Kenntnis der Institutionskunde voraus und erläuterten die Wertentscheidungen der Verfassung und das vom Bundesverfassungsgericht postulierte objektiv-rechtliche Prinzip. Im Polizei- und Verwaltungsrecht wurden die Anforderungen des materiellen Rechtsstaats an das Eingriffsrecht gezeigt, und welche Begrenzungen es gibt. Das Versammlungsrecht wurde nicht nur als Abwehrrecht interpretiert, sondern auch als aktives Statusrecht. Schwerpunkt im Fach Strafrecht war die Erläuterung der Eingriffsgrundlagen aus dem Verfahrensrecht. Diese Art der Unterrichtsgestaltung fand nicht immer den Beifall älterer Kollegen und einiger Polizeipräsidenten. Mit Sorge verfolgte man in den Ministerien diese Reformbemühungen. Man fürchtete, dass diese Neuerungen zu einer Verunsicherung der Einsatzkräfte hätte führen können und die Entschlussfreudigkeit der Polizeiführer beeinträchtigen würde. Schließlich beendete man diesen Erneuerungsprozess beamtenrechtlich – legal repressiv durch Versetzung.

1980 wurde Dr. Herbert Schnoor Innenminister im Land Nordrhein-Westfalen. Er kannte die Reformbemühungen der GdP und die der Polizeiführer, auch die Auffassungen seiner ministerialen Berater. Die jeweils vorgebrachten Argumente konnten nicht unterschiedlicher sein. Der Minister ließ sich schließlich nach Abwägung der unterschiedlichen Auffassungen von den Argumenten der Polizeireformer überzeugen. Um sie politisch durchsetzen zu können, beauftragte er die Firma Kienbaum (Unternehmensberatung) mit einem Gutachten.

In diesem wird im Ergebnis all das vorgeschlagen, was auch die Reformer dem Minister geraten haben.

Die Argumente von Alfred Dietel, Inspekteur der Polizei des Landes NRW, überzeugten den Minister. Die folgenden Reformvorschläge wurden umgesetzt: Kommunikationstraining, Konfliktbewältigungstraining, Frauen für den Polizeiberuf, Umstrukturierung der Polizeiorganisation zu einer zweigeteilten Laufbahn, Ausbildung der Polizei zu mehr Bürgernähe durch Flexibilität, Ausbildung zu einem Einsatzverhalten, das auf Deeskalation setzt und zu einer Ausbildung, die das Nichtschießen zum Gegenstand hat.

In Niedersachsen wurde zu Beginn der 90er-Jahre der Polizeiführer und Zeitzeuge Helmut Dohr von Innenminister Glogowski als Staatssekretär mit der Polizeireform beauftragt.²⁷ Alle anderen Bundesländer haben inzwischen ebenfalls die meisten dieser Reformen umgesetzt.

Ergänzung zu den Forschungsergebnissen bezüglich des Hinweises auf das Saarbrücker Gutachten und den Begriff Sozialingenieur

Saarbrücker Gutachten

Richtig ist, dass der Terrorismus die Reformbewegung gestoppt hat.²⁸ Bezüglich der Erwähnung des Saarbrücker Gutachtens ist aber Widerspruch angezeigt. Die Professoren Christian Helfer und Wigand Siebel haben die Bildungsdiskussion weder angestoßen noch gefördert. Im Gegenteil: Sie lieferten mit ihrem Gutachten der Ministerialbürokratie das Argument, die Bildungsdiskussion zu beenden.

Ich selbst habe als Vertreter der GdP mit Prof. Helfer ein Anhörungsgespräch geführt. Meine Auffassung, es bedürfe einer zweigeteilten Laufbahn für die Polizei und einer Ausbildung auf einer Fachhochschule, lehnte er mit dem Argument ab, diese Forderungen seien unrealistisch. Es bedürfe des mittleren Dienstes. Kein gebildeter Mensch würde sich für die Erledigung der Drecksarbeit des Staates zur Verfügung stellen. Ähnlich äußerte sich der Polizeipräsident Schreiber von München: „Das Bildungsniveau des Polizeibeamten brauche nicht angehoben zu werden. In der Polizei machen nämlich nicht die Gastarbeiter die Drecksarbeit.“²⁹ Dieses Polizeiverständnis herrschte auch in den Ministerien und bei allen konservativen Kräften in der Gesellschaft vor (Anfang der 70er-Jahre auch bei den meisten Polizeiführern).³⁰ Die Innenminister versuchten mit dem Gutachten von Christian Helfer und Wigand Siebel ihrem Polizeiverständnis einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben.³¹ In dem Gutachten zum Berufsbild der Polizei,³² haben die Professoren Christian Helfer und Wigand Siebel alles zusammengetragen, was normativ zum Begriff, zur Organisation und zu den Funktionen der Polizei gesagt werden kann. Sie beschrieben also den Ist-Zustand der Polizei der 20er-Jahre. Danach ist Polizei, objektiv ein Mittel der Herrschaftsausübung³³, funktional ein Militärberuf³⁴ und organisationsrechtlich ein Vollzugsorgan³⁵. Keine dieser Feststellungen ist mit der Verfassung in Einklang zu bringen.

Zum Begriff Herrschaftsausübung sagt Hegel: „Der Geist der Regierung und der übrigen Verfassung bestimmen den Begriff der Polizei“³⁶ (Rechtsstaatsidee der konstitutionellen Monarchie). Danach ist die Polizei ein Mittel in der Hand derer, die berechtigt sind, Macht auszuüben (Instrumentales Polizeiverständnis).³⁷ Die Polizei bestimmt im Spiel der Kräfte zwischen Staat und Gesellschaft den staatsfreien Raum. Nach dem grundsätzlichen Wandel des Legitimitätsbegriffs, der nur noch Herrschaft im Namen des Volkes als berechtigt gelten lässt, ist die Polizei aber kein Machtinstrument und auch kein Macherhaltungsmittel.

Die Polizei, die sich als Militärberuf versteht, handelt stets nach dem Prinzip der Effizienz. Man erinnert sich zwangsläufig an die Lagen der 50er- und 60er-Jahre, die von paramilitärisch ausgebildeten Beamten bewältigt werden mussten.

Verfassungsgemäßes rechtsstaatsgemäßes Handeln im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG verlangt dagegen die Beachtung von Übermaß- und Differenzierungsverbot sowie des vom Bundesverfassungsgericht postulierten objektiv-rechtlichen Prinzips. Diese Beachtung bestimmt auch die Rollenorientierung und das Rollenverständnis der Polizei sowie die Modalität polizeilichen Handelns.

Die Polizei ist kein Vollzugsorgan.³⁸ Polizei ist nur noch als Polizei im institutionellen Sinne definierbar. Als solche hat sie (und ausschließlich sie) Anordnungs- und Vollzugskompetenz für eigene Anordnungen, notfalls zum sofortigen Vollzug. Insoweit hat sie „den Vorsprung des *Fait accompli* gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite“ (Denninger). Das erfordert eine qualifizierte Ausbildung und nicht die eines Vollzugsbeamten. Den Gutachtern und Schreibern ist zu widersprechen (s. Fußnote 30).

Zum Begriff Sozialingenieur

Der Begriff Sozialingenieur wurde 1970 erstmalig von der GdP verwendet. Die GdP verstand darunter einen Fachmann für Fragen der inneren Sicherheit, der imstande ist, wissenschaftliche Erkenntnisse über Ursachen von Sicherheitsstörungen, insbesondere solcher, die vom menschlichen Verhalten ausgehen, in die Praxis der Prävention umzusetzen.

Diese Definition ist in der öffentlichen Diskussion nicht akzeptiert worden.³⁹ Die GdP hat deshalb den Begriff nicht mehr verwendet. Der Terrorismus der 70er-Jahre hat darauf keinen Einfluss gehabt.

Abschließend kann festgestellt werden: Es wurden Fakten aufgezeigt, an Hand derer sich die politischen Rahmenbedingungen der Polizei erforschen lassen. Unter Berücksichtigung langer Entwicklungslinien, die weit über die Weimarer Republik zurückreichen, sollten diese Fakten (das Geschehene) für Historiker als Quelle dienen, und zwar so, wie es Reinhard Scholzen⁴⁰ unter Hinweis auf Leopold von Ranke formuliert hat: Zu zeigen, wie es eigentlich gewesen ist.

Fußnoten:

1 Leopold von Ranke, zitiert nach Reinhard Scholzen, *Die POLIZEI*, 2010, S. 30

2 S. *Polizeigeschichte miterlebt*, S. 138. Diese Behauptung ist nicht nur abwegig, sondern beruht auch auf einem schweren logischen Fehler. Es wird zum Beweis angeführt, was zu beweisen ist. Die militärische Ausbildung der Polizei stammt aus der Kaiserzeit (vgl. Helmut Dohr, *Polizeigeschichte miterlebt*, S. 411). Sie hat mit der Judenverfolgung in Russland so wenig zu tun wie ein Jurastudium mit den Todesurteilen der schlimmen Militärrichter im NS-Staat. Wenn Zeitzeugen eine solche »Gewissheit« verhindern wollen, müssen sie sich zu Wort melden.

3 Reinhard Scholzen, a. a. O., S. 301

4 Zum Beispiel die Reformbemühungen der GdP und die, die aus den Reihen der Polizei kommen, siehe hierzu unten letztes Kapitel.

5 Reinhard Scholzen, a. a. O., S. 301

- 6** Siehe die Berichte von 37 Zeitzeugen, in: Polizeigeschichte miterlebt, Braunschweig 2013.
- 7** Wolfgang Schulte, Die historische Entwicklung der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland, in DIE POLIZEI 2009, S. 16 ff. Er hat zwar die historische Entwicklung der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland fast lückenlos erforscht. Er hat nahezu das ganze hierzu ergangene Schrifttum ausgewertet und dokumentiert, aber bezüglich der Unterbrechung des Reformprozesses der Polizei begnügt er sich mit einem Hinweis (a. a. O., S. 21) der in die Irre führt und deshalb der Korrektur bedarf.
- 8** Vgl. auch Wolfgang Schulte, a. a. O., S. 16 f
- 9** Wolff, Hans J. Die Gestaltung des Polizei- und Ordnungsrechts in den Ländern der britischen Zone, in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 9 (1952), S. 13.
- 10** Helmut Dohr, Polizeigeschichte miterlebe, S. 409
- 11** Herbert Rudolf, Polizeigeschichte miterlebe, S. 17
- 12** Günter Breitenfeld, Polizeigeschichte miterlebt, S. 101
- 13** Rolf Wehrhahn, Polizeigeschichte miterlebt, S. 44, s. auch Heinz Winzenburg, a. a. O., S. 65
- 14** Andreas Schiefer, Polizeigeschichte miterlebt, S. 284
- 15** Wolzendorf, Der Polizeigedanke des modernen Staates, Breslau 1880, S.251, Der überwiegende Teil der Gründungsmitglieder der Gewerkschaft der Polizei hat sich bei ihrer späteren Gewerkschaftsarbeit von diesem Polizeiverständnis leiten lassen.
- 16** Erwin Palm, Die Polizeischule, Inaugural-Dissertation, Bonn 1933, S. 8.
- 17** So im Ergebnis auch Wolfgang Schulte, a. a. O., S. 16
- 18** Wolff-Bachhoff, Verwaltungsrecht Band 3, § 21, RdNr. 20
- 19** Vgl. auch Wolfgang Schulte, a. a. O. S. 17
- 20** Polizeigeschichte miterlebt, passim, z. B. berichtet Josef Boinowitz, a. a. O., S. 163, die Ausbildung richtete sich nach dem »Handbuch des Deutschen Soldaten«, dem sogenannten Reibert, in dem die militärische Rekrutenausbildung genauestens festgelegt ist. Der Zeitzeuge Hans-Georg Kresser und späterer Brigadegeneral der Bundeswehr ist sicher kompetent für die Aussage: Meine Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei wurde als militärische Vordienstzeit anerkannt, a. a. O., S. 193. Karl Lichtenberg berichtet unter dem Titel Verlorene Jahre: Der Unterführerlehrgang hätte Unteroffizierslehrgang heißen können a. a. O., S 270. Vgl. auch Wolfgang Schulte, a. a. O., S. 17, der auch auf eine Aussage von Horst Olszewski hinweist.
- 21** Erwin Palm, a. a. O., passim. Die Ausbildung war tradiert aus der Kaiserzeit. Die Offiziere waren Armeeeoffiziere (Palm, a. a. O., S. 8). Die Polizeiausbildung war geprägt durch Kasernierung, Drill, Einübung unbedingten Gehorsams, Zusammenhalt in Kameradschaften, Härte, Disziplin und Treue als positive Eigenschaften des anzustrebenden Männlichkeitsbildes.
- 22** Wolfgang Schulte, a. a. O. S. 17; nach Auffassung von MP Strauß hat die Polizei gegenüber Personengruppen die Funktion, die früher das Militär gehabt hat, Strauß, Spiegel vom 21. 6. 86, S. 27.
- 23** Helmut Dohr, Polizeigeschichte miterlebt, S. 411
- 24** Alle Zeitzeugen in Polizeigeschichte miterlebt, betonen, dass die Formalausbildung, der Fußdienst, vor allem aber die Geländeausbildung und die Ausbildung an Waffen für ihren späteren Polizeidienst unnützlich und eher schädlich waren. Bei keiner polizeilichen Lage der Nachkriegszeit musste ein Beamter Deckung suchen, Robben, Gleiten und sich kämpfend vorwärts bewegen (Wilfried Dowidad a. a. O., S. 199), mit Granatwerfern und Handgranaten Störer bekämpfen (Claus Spenst a. a. O. S. 242 und Dieter Pape a. a. O., S. 366), im Gefecht

volle Deckung suchen (Ottokar Schulze S. 159) oder zum Einsatzort zu Fuß marschieren, und zwar mit infanteristischen Einlagen wie im Russlandfeldzug (Hans Georg Kresser S. 187).

25 Werner Kuhlmann, Gibt es einen Polizei-Militarismus? in: Deutsche Polizei 1959, S. 33 ff.; ders. Moderne Gesellschaft – moderne Polizei, Reden und Aufsätze, Hilden 1969.

26 Hier sind insbesondere zu nennen: Karl-Heinz Amft, der spätere Inspekteur des Bundesgrenzschutzes, Alfred Dietel, der spätere Inspekteur der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, Erich Hellweg, (leider früh verstorben), auch der Verfasser sieht sich in diesem Team.

27 Polizeigeschichte miterlebt, S. 185

28 Insoweit auch Wolfgang Schulte, a. a. O. S. 21

29 Schreiber, in, DIE POLIZEI 1976, S. 158

30 Dieses Polizeiverständnis ist auch heute noch in den Köpfen einiger Politiker, deshalb versuchen sie immer wieder einmal, die Bundeswehr als »Polizei« zu missbrauchen, in dem sie ihren Einsatz im Innern fordern.

31 Vergl. auch Möllers/Gintzel, Das Berufsbild der Polizei zwischen Sein und Sollen – was nicht im Saarbrücker Gutachten steht, in: DIE POLIZEI 1987, 1 ff.

32 Christian Helfer, Wigand Siebel, Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten im Auftrage der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, Saarbrücken, 1975 (künftig: Saarbrücker Gutachten).

33 Saarbrücker Gutachten, S. 1386

34 Saarbrücker Gutachten, S. 866 ff

35 Saarbrücker Gutachten, S. 42 bis 47, 421

36 Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 234,4. Aufl., Hamburg 1955, herausgegeben von Hoffmeister.

37 Horst Herold, Präsident des BKA, in: Offizielle Zeitschrift der deutschen Sektion IPA 1971, S. 5, zum instrumentalen Polizeiverständnis: „Eine nicht begreifen wollende Verwaltung sieht die Polizei als ein meinungsloses, automatisch reagierendes Instrument, das einer Marionette gleich auf Knopfdruck bewegt und verschoben werden kann.“

38 S. auch Kurt Gintzel, Die Aufgaben der Polizei nach dem Musterpolizeigesetzbuch – eine kritische Analyse und zugleich ein Beitrag zum Berufsbild der Polizei, in DIE POLIZEI 1978, S. 36 f. Auch in der Wissenschaft wurde immer nur von der sogenannten »Vollzugspolizei« gesprochen, vgl. Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht III, § 123 I b 2; so hat z. B. das Land Rheinland-Pfalz hat den Begriff Vollzugspolizei inzwischen aus dem Polizeigesetz gestrichen.

39 Nur ein Beispiel: Eduard Zimmermann, bekannt aus der Fernsehserie „Aktenzeichen XY... ungelöst“, (sah den Willkürstaat schon vor der Tür, weil ein Sozialingenieur ein moderner Robin Hood sei, ein Beschützer der Armen und Feind der Mächtigen, der für sozialen Ausgleich Sorge, Westfälische Nachrichten 1973, Nr. 58.

40 DIE POLIZEI, a. a. O. S. 302